

OZG-Umsetzung in der Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

Von Stefan Wimpler und Patrick Dürrwald, Magdeburg

Zusammenfassung

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen hält Einzug in die Verwaltungsabläufe der Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes werden die notwendigen Schritte beschrieben, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen sollen, ihre Anliegen digital zu beantragen und welche weiteren Arbeiten notwendig sind, um einen durchgängigen digitalen Workflow zu erreichen.

I Einführung

Wer kauft nicht gern auf namhaften Internetplattformen ein? Egal, was benötigt wird, der erste Blick gilt häufig Internetanbietern. Dabei stellt sich nahezu niemand mehr die Frage, welchen Weg das Wunschprodukt nehmen wird. Vielmehr geht es darum, mit geringstmöglichem Aufwand in kurzer Zeit die Ware zu bekommen. Es ist also von der Produktrecherche bis zur Bezahlung der Ware alles geregelt und wird binnen weniger Werktage geliefert.

Was für die Einkäufe im täglichen Leben längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist, mutet bei Behördengängen oft noch etwas befremdlich an. Einen neuen Personalausweis, eine Genehmigung zum Fällen eines Baumes im Garten oder das Kindergeld für den Nachwuchs zu beantragen, erfordert aktuell noch das analoge Beschaffen und das Ausfüllen von Formularen, Anlagen und Anfertigen von Kopien. Hat man alles vollständig zusammengestellt, ist schließlich die Einhaltung der korrekten Zustellung an die zuständige Stelle zu beachten. Oftmals zeigt sich, dass der persönliche Gang zur entsprechenden Behörde unumgänglich ist. Beispiele, die daran erinnern, dass Behördenkontakte dieser Art nicht mehr zeitgemäß sind, lassen sich schnell finden (siehe Abbildung 1). Dem wird nun zeitnah abgeholfen. Online-Dienste der Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen werden die Antragstellungen, behördeninternen Abläufe und die Erstellung der Bescheide bzw. Übersendung der Verwaltungsleistungen vollumfänglich und in automatisierter Form abbilden.

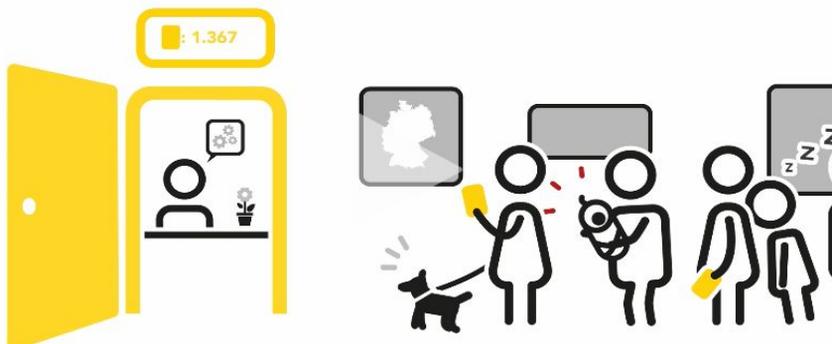


Abb. 1: OZG-Notwendigkeit (BMI 2022)

2 Grundlagen für digitales Verwaltungshandeln

Bereits im Jahr 2017 verabschiedete der Bund das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG). Das Gesetz verpflichtet sämtliche Behörden bis Ende 2022 dazu, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu knüpfen. Insgesamt wurden etwa 600 Verwaltungsleistungen als OZG-Leistungen identifiziert. Die OZG-Leistungen wurden dabei untergliedert in Leistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Der OZG-Umsetzungskatalog hat die OZG-Leistungen in 35 Lebens-, 17 Unternehmenslagen und 14 übergeordnete Themenfelder gebündelt – z. B. „Mobilität und Reisen“, „Unternehmensführung & -entwicklung“, „Familie & Kind“ und „Bauen & Wohnen“ [vgl. BMI 2022]. Um den Zuständigkeitsbereich der Länder zu definieren, wurde ein sogenanntes „Digitalisierungsprogramm Föderal“ eingerichtet. Dabei haben Bund und Länder eine Arbeitsteilung vereinbart (siehe Abbildung 2). Der Bund schafft überregionale Voraussetzungen, wie z. B. Software-Beschaffungen oder den Personaleinsatz für die Grundvoraussetzungen. Die Länder und die Kommunen übernehmen dann den Vollzug bis hin zum Einsatz des Online-Dienstes. Oft sieht die Regelung weiterhin vor, dass ein Bundesland die Federführung für einen Bereich, das sogenannte Themenfeld bekommt. So übernahm Sachsen-Anhalt die Federführung für das Themenfeld „Bildung“, Mecklenburg-Vorpommern hingegen begleitet das Themenfeld „Bauen & Wohnen“, was für Leistungen mit Bezug zu Vermessungen noch wesentlich sein wird. Ziel ist es, dass das federführende Bundesland Ergebnisse liefert, die durch alle anderen Bundesländer nachnutzbar sind. So soll der Entwicklungsaufwand Nachnutzender minimiert und der Zeitrahmen eingehalten werden. Es ist jedoch stets zu beachten, dass eine Anpassung der Arbeitsergebnisse des Federführenden an das jeweilige Landes-/Kommunalrecht erfolgen muss. Dieses Digitalisierungsprogramm wird nicht nur daran gemessen, ob die Verwaltungsleistungen im zeitlichen Rahmen zur Verfügung stehen, sondern auch daran, dass eine praktikable und leicht verständliche Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger gegeben ist.

Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Stand: 18.02.2022

Themenfeld	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA)	Themenfeld	Bund	Übergreifende Koordination
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF) HE (MA)	Gesundheit	BMG	NI (FF)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF) BY (MA) HE (MA) HH (MA) RP (MA)	Mobilität & Reisen	BMDV	HE (FF) BW (FF)
Bildung	BMBF	ST (FF) NW (MA)	Querschnittsleistungen	BMI	BE (FF) BB (MA) HH (MA) TH (MA)
Ein- & Auswanderung	AA / BMI	BB (FF) HE (MA) NW (MA)	Recht & Ordnung	BMJ / BMI	SN (FF)
Engagement & Hobby	BMI	KSV (FF) NW (FF)	Steuern & Zoll	BMF	HE (FF) TH (MA)
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF) HE (MA)	Umwelt	BMUV	SH (FF) RP (FF) NW (MA) UBA (MA)
Forschung & Förderung	BMI	BY (FF) SN (MA)	Unternehmensführung & -entwicklung	BMWK	HH (FF) HB (MA) NW (MA) TH (MA)

Abb. 2: OZG-Themenfelder (BMI 2022)

FF = Federführung; MA = Mitarbeit

2.1 Föderales Informationsmanagement

Um eine solche Mammutaufgabe bewältigen zu können, sind Standardisierungsmaßnahmen notwendig. Der Standard für Verwaltungsleistungen ist das Föderale Informationsmanagement (FIM). FIM stellt leicht verständliche Bürgerinformationen zur einheitlichen Beschreibung der Verwaltungsleistungen, strukturierte Datenfelder für die digitalen Formulare und standardisierte Prozesse für die einzelnen Verwaltungsaufgaben bereit. Der Dialog der Behörden mit den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere was Gesetzes- und Verordnungstexte betrifft, soll in eine bürgernahe Behördensprache überführt werden. Es werden Standards geschaffen, die einen unkomplizierten Vollzug von Verwaltungsleistungen ermöglichen. Zu vergleichen ist das mit der Einrichtung eines Baukastens. Der FIM-Baukasten liefert Grundlagen für die Antrags- und Verfahrensgestaltung, die für die Nutzenden verständlich und einfach handhabbar sind. Die bereitgestellten FIM-Informationen sind durch Verwaltungen, deren Dienstleister und sonstige Dritte nachnutzbar und anpassbar. Wenn nun Behörden die gewonnenen Erkenntnisse über die den Verwaltungsebenen zugeordneten FIM-Strukturen in den FIM-Baukasten einfügen, sparen andere Behörden, die vor der gleichen Digitalisierungsaufgabe stehen, eigenen Entwicklungsaufwand.

Der FIM-Baukasten besteht aus den drei Bereichen Leistungen, Datenfelder und Prozesse (siehe Abbildung 3). Die Leistungen definieren: Was ist eine Verwaltungsleistung? Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es? Welche Einrichtungen bzw. Organisationen sind an dieser Leistung beteiligt? Dabei liegt der Fokus auf der „Übersetzung“ der gesetzlichen Vorgaben in eine leicht verständliche Sprache.

Die Datenfelder oder auch Formularfelder konkretisieren alle Daten (Name, Adresse, Telefon, Fachdaten etc.), die zwingend benötigt werden, um eine Leistung abzurufen. Mit FIM werden die Datenfelder standardisiert und sind damit universell verwendbar.

Der Baustein Prozesse beschreibt den Ablauf sowie die erforderlichen Bearbeitungs- und Prüfschritte, die rechtlich vorgegeben sind. Mögliche Optimierungspotentiale können hier identifiziert werden. [vgl. fim-portal.de 2022]

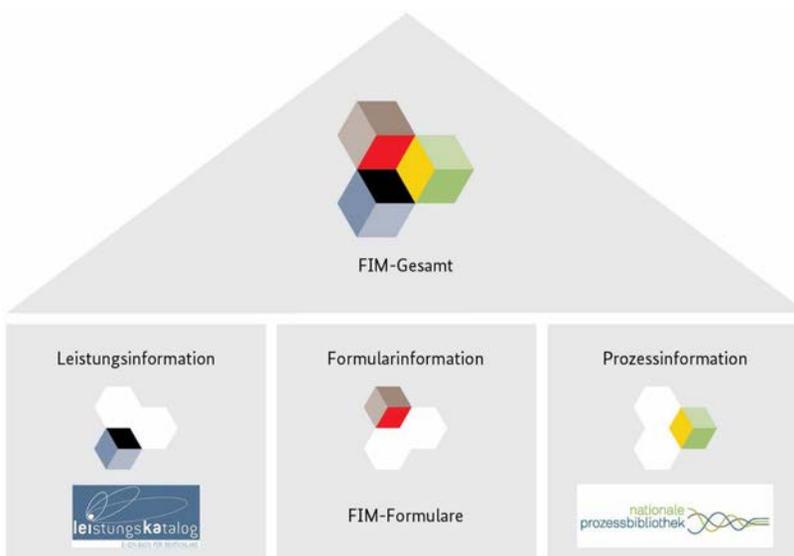


Abb. 3: FIM-Baukasten (IT-Planungsrat 2012)

2.2 Online-Service-Infrastruktur

Als standardisiert muss auch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und anderer Organisationen zu den Online-Diensten der Verwaltung aufgebaut werden. Im Land Sachsen-Anhalt wird die Möglichkeit geschaffen, über ein Service-Konto, als Identifikations- und Authentifizierungskomponente, Zugang zu den unterschiedlichen Verwaltungsleistungen zu erlangen. Die einfachste Möglichkeit ist hierbei, die Registrierung über einen Benutzernamen und ein Passwort vorzunehmen. Allerdings wird, um einen gesicherten Zugang zu gewährleisten, ein Service-Konto mit einer besonderen Sicherheitsstufe eingeführt. Es erfolgt die Registrierung mit der Online-Ausweisfunktion des digitalen Personalausweises, der sogenannten eID. Das bietet die Vorteile, dass ein eventueller Missbrauch bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erschwert wird und dass der Grunddatenbestand des Antragstellenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) unmittelbar in die laufende Antragstellung eingebunden wird. Die Anmeldung bei einem solchen Service-Konto wird kostenfrei sein. Die nachgeforderten Dienste der Verwaltungen werden entsprechend der jeweiligen Kosten- und Gebührenordnungen abgerechnet.

Zum Service-Konto wird dann auch ein digitales Postfach gehören. Hierüber erfolgt eine gesicherte Kommunikation zwischen dem Antragstellenden und der Behörde. So werden Statusinformationen zur Antragsbearbeitung übermittelt oder auch Rück- und Nachfragen bearbeitet. Um eine durchgängige digitale Abbildung der Verwaltungsleistungen anbieten zu können, wird ebenfalls eine digitale Bezahlmöglichkeit für die Verwaltungsleistungen angegliedert. [vgl. OZG-Basisdienste 2022]

Das Service-Konto des Landes soll künftig mit den Konten anderer Bundesländer gekoppelt werden, um auch deutschlandweit Online-Dienste verschiedener Verwaltungen in Anspruch nehmen zu können.

Schon jetzt ist es aber möglich, Verwaltungsleistungen über jedes Verwaltungsportal, egal ob Bund, Land oder Kommune zu finden und die entsprechenden Online-Dienste aufzurufen. Realisiert wird dies mit dem ebenfalls vom OZG geforderten Portalverbund. Dieser stellt die technische Plattform zur Verfügung, auf der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen jede Verwaltungsleistung einfach und schnell erreichen können. Er verknüpft die Verwaltungsportale von Bund und Ländern. In Sachsen-Anhalt können kommunale Portale durch die Beteiligung am Bürger- und Unternehmensservice (BUS) des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Landesportal Sachsen-Anhalt verknüpft werden. Das Landesportal wird wiederum die Anbindung der kommunalen Portale und der Fachportale an den Portalverbund sicherstellen. Die Ausführung der Verwaltungsleistung erfolgt natürlich bei der zuständigen Behörde.

3 OZG-Umsetzung in der Geoinformationsverwaltung

Die Verwaltungsabläufe bei der Antragsbearbeitung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) sind von den Forderungen des OZG auch betroffen. Künftig wird die digitale Form maßgeblich sein, unabhängig davon, ob es sich z. B. um Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Anträge auf Fortführung des Liegenschaftskatasters oder die Beantragung auf Erstattung eines Verkehrswertgutachtens handelt. Das erfordert ein Umdenken innerhalb bestehender Prozesse und eine strukturelle Anpassung der Antragstellung und der Antragsbearbeitung.

3.1 Vorarbeiten der federführenden OZG-Umsetzungsländer

Wie bereits im Kapitel Grundlagen erwähnt, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Federführung für den Themenbereich „Bauen & Wohnen“ übernommen. In diesen Themenbereich fallen alle sogenannten „Vermessungsnahen Leistungen“, also alle Leistungen, die in den Bereich der Geoinformationsverwaltung fallen. Als Kooperationspartner hat Bayern relativ frühzeitig begonnen, exemplarisch die „Hoheitliche Vermessung im Liegenschaftskataster“ zu modellieren und einer OZG-Umsetzung zuzuführen. Hierbei wurden zunächst entsprechende Steckbriefe erarbeitet, die detaillierte Informationen über:

- ◆ die Einstufung der Priorisierung der Einzelleistung,
- ◆ Empfehlungen zur Mit- und Nachnutzung,
- ◆ mögliche Umsetzungsvarianten ,
- ◆ Nutzer und Zielgruppen für die Einzelleistungen,
- ◆ die rechtlichen Zuständigkeiten sowie
- ◆ die Relevanz einer Leistung, das Digitalisierungspotential und den aktuellen Digitalisierungsgrad

enthalten.

Ausgehend von der IST-Situation (z. B. unterzeichneter Papierantrag) wurde dann eine Zielvision (z. B. Online-Antrag) mit dazugehöriger Umsetzung erarbeitet. Diese beinhaltet die Festlegung von FIM-Stamminformationen, die Erstellung eines Prototyps und eine Beschreibung der Referenzinformationen. Ebenfalls wurden die anzubindenden Register und deren Schnittstellen beschrieben sowie die notwendigen Rechtsänderungen betrachtet. Im Ergebnis entstand eine „Blaupause“, welche den Antragsprozess für eine „Hoheitliche Vermessung im Liegenschaftskataster“ prototypisch darstellt (siehe Abbildung 4).



Vermessungsantrag (Grenzermittlung oder Grenzwiederherstellung)

Informationen

Sie können einen Antrag auf Grenzfeststellung oder Grenzwiederherstellung stellen, wenn Sie

- den Verlauf einer Grundstücksgrenze wissen wollen
- ein Grenzzeichen nicht finden können, oder ein Grenzzeichen beschädigt wurde.

Sofern Sie nicht Grundstückseigentümerin oder -eigentümer sind und/oder eine andere Person die Kosten für die Vermessung trägt, ist es erforderlich im Zuge der Antragstellung entsprechende Nachweise/Unterlagen hochzuladen.

Weitere Informationen zum Ablauf einer Grenzvermessung finden Sie auf unserer **Website** und im **Faltblatt** (pdf)

Informationen	▼
Angaben zum Grundstück	<input type="radio"/>
Antragstellende Person	<input type="radio"/>
Vordringliche Bearbeitung / Kostenübernahme / Datenverarbeitung und Datenschutz	<input type="radio"/>

✖ Abbrechen

← Zurück

→ Weiter

Abb. 4: Blaupause OZG-Antrag Bayern (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern)

Alle von Bayern erarbeiteten Unterlagen wurden als nachnutzbare Lösung von Mecklenburg-Vorpommern verprobt, d. h. daraufhin geprüft, ob die bereitgestellten Produkte tatsächlich nachnutzbar sind.

Aufbauend auf diese FIM- und OZG-Zuarbeiten aus anderen Bundesländern erfolgte eine Planung der Umsetzung des „Online-Dienstes Vermessungsantrag“. Kern der Betrachtungen sind zwei Ansätze. Zum einen müssen sämtliche FIM-Voraussetzungen für die Leistungen, Prozesse und Datenfelder geschaffen werden und zum zweiten muss zunächst ein Prototyp des Online-Dienstes eingerichtet werden.

3.2 FIM – Online-Dienst Vermessungsantrag

Um den Bereich FIM abzubilden, wird mit der sogenannten Normenanalyse begonnen. Als Normen treten Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf. Im Speziellen geht es beim Vermessungsantrag um das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) und um das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermlngG LSA) mit den jeweils notwendigen Verwaltungsvorschriften. Dabei wird die Norm in einem vereinheitlichten Schema präsentiert. Die einzelnen Paragraphen bzw. Gliederungspunkte werden dabei nach vorgegebenen Kriterien wie z. B. Hauptakteure, Initiator, Bedingungen, Ressourcen und Aktionen untersucht und so sortiert, dass eine vereinheitlichte Ableitung möglich ist. Das wiederum ist Voraussetzung für die Abbildung von Verwaltungsabläufen in einem Schema.

Daraufhin kann die Leistung detailliert definiert werden. Wenn beispielsweise die Antragsart Grenzfeststellung modelliert wird, ist die Verwaltungsleistung zu beschreiben und der entsprechenden Gesetzesgrundlage zuzuordnen. Hierzu wird der Leistungssteckbrief erstellt. Zusätzlich ist zu beschreiben, welche Behörden, Einrichtungen oder Organisationen die Leistung umsetzen. Im genannten Fall sind grundsätzlich die ÖbVermlng und das LVermlng als zuständige Stelle zu erfassen. Bereits bei der Beschreibung der Leistung muss auf eine für Bürgerinnen und Bürger leicht verständliche Sprache geachtet werden.

Darauf aufbauend erfolgt die Abbildung der Prozesse. Hier wird ähnlich eines Programmablaufplanes ein Prozessmodell für sämtliche Verfahrensschritte des Verwaltungshandeln aufgezeigt. So werden bei der Grenzfeststellung von der Antragstellung bis hin zum Leistungsbescheid sämtliche Arbeitsschritte analysiert und u. a. den Rechtsgrundlagen zugeordnet.

Schließlich werden sämtliche Datenfelder entsprechend der Normen aufgestellt. Es geht im Speziellen darum, dass auf der Grundlage von schematischen Vorgaben sämtliche relevante Daten und Informationen erfasst, strukturiert präsentiert und weiterverarbeitbar aufgebaut werden. Datenfelder beinhalten z. B. flurstücksbezogene Daten, Eigentümerinformationen, Daten der Antragstellenden. Dabei werden Regeln aufgestellt, die die Daten logisch verknüpfen.

3.3 OZG – Online-Dienst Vermessungsantrag

Die FIM-Analyse mündet in die OZG-Umsetzung. Dabei wird zunächst die reine Antragstellung betrachtet. Da nicht zeitgleich für sämtliche vermessungsrelevanten Antragsarten in Sachsen-Anhalt die OZG-Antragsumsetzung erfolgen kann, wird ein Prototyp für einen Vermessungsantrag aufgebaut, der die Antragsarten Gebäudevermessung, Grenzfeststellung und Zerlegung abbildet.

Antragsteller werden nach der Anmeldung am Service-Konto des Landes zum Online-Dienst mit dem Titel „Vermessungsleistungen in Sachsen-Anhalt“ geleitet. Hier ist zunächst eine Auswahl der Leistung zu treffen. Im Prototypen des Online-Dienstes wird beispielhaft die Grenzfeststellung beschrieben (siehe Abbildung 5).



SACHSEN-ANHALT

Vermessungsleistungen in Sachsen-Anhalt



Wahl der Leistung	<input checked="" type="radio"/>
Leistungsumfang	<input type="radio"/>
Antragstellende Person	<input type="radio"/>
Zuständige Stelle	<input type="radio"/>
Kosten	<input type="radio"/>
Datenschutz	<input type="radio"/>

Wahl der Leistung

* Pflichtfelder

Wahl der Leistung *

- Gebäudevermessung
- Feststellung von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)
- Bildung neuer Flurstücke (Zerlegung)

Allgemeine Informationen

Wenn Sie den örtlichen Verlauf einer oder mehrerer Ihrer Flurstücksgrenzen ausgewiesen haben wollen, dann können Sie dies beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragen.

Im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens wird dann der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen amtlich bestätigt. Die amtliche Kennzeichnung von Punkten festgestellter Flurstücksgrenzen erfolgt vor Ort durch dauerhafte Grenzmarken, soweit der Verlauf nicht ausreichend durch andere örtliche Gegebenheiten erkennbar ist.

Zuständige Stelle

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Gebühren (Kosten)

Für die Grenzfeststellung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind abhängig von der Grenzlänge, der Anzahl der festgestellten Grenzpunkte sowie dem Bodenrichtwert.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

» Impressum » Datenschutz

Abb. 5: Online-Dienst Antragsart

Im Online-Dienst wird nach der Wahl der Leistung „Grenzfeststellung“ vom Antragstellenden eine kurze textliche Beschreibung und/oder eine Skizze/Bild mit der von der Feststellung betroffenen Flurstücksgrenze erbeten. An dieser Stelle soll für die zuständige Stelle ersichtlich werden, welchen Umfang zu erwartende Arbeiten haben. Gefolgt wird diese Abfrage von der Angabe des betroffenen Flurstückes. Dabei besteht für den Antragstellenden die Möglichkeit, die Flurstücksbezeichnung

(Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) oder eine postalische Adresse einzugeben. Sollte beides nicht verfügbar sein, besteht zusätzlich die Möglichkeit, über einen Kartenausschnitt das Messobjekt herauszusuchen und zu markieren (siehe Abbildung 6).

Vermessungsleistungen in Sachsen-Anhalt

- Wahl der Leistung
- Leistungsumfang
- Ihre Angaben
- Zuständige Stelle
- Kosten
- Datenschutz

Ort der Vermessung

Gewählte Leistung: Gebäudevermessung

▼ Hinweise zur Karte einblenden

Bitte bestimmen Sie den Ort der Vermessung in der Karte. Die Angaben zur Adresse werden aus dem Feld Adresssuche und die Katasterdaten aus dem ausgewählten Flurstück in der Karte in die Formularfelder übernommen.

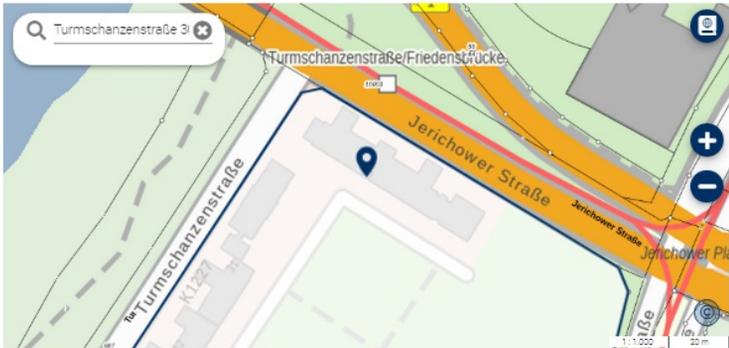


Abb. 6: Online-Dienst Auswahl Messobjekt

Im Weiteren sind die Personendaten der antragstellenden Person zu erfassen. Wobei neben Adressdaten auch Telefonnummer und E-Mail-Kontakt zu den Pflichtfeldern gehören, sodass jederzeit Rückfragen oder Terminvereinbarungen möglich sind. Weiterhin erfolgt die Abfrage zum Status des Antragstellenden. Hier ist zwischen Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, Erbbauberechtigten u. a. auszuwählen. Sollte ein/e Nutzungsberechtigte/r, so z. B. ein/e potentielle/r Erwerberrin/Erwerber als Antragstellender auftreten, sind die entsprechenden Vollmachten und Nachweise an dieser Stelle ebenfalls hochzuladen.

Nach der Erfassung der Daten des Antragstellenden ist die zuständige Stelle festzulegen. Dabei kann entweder ein beliebiger ÖbVermInlg oder das LVermGeo ausgewählt werden (siehe Abbildung 7). Um die Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger etwas zu erleichtern, werden neben dem LVermGeo die ÖbVermInlg vorgeschlagen, die in der Region des Messobjektes ansässig sind. Es ist aber auch durchaus möglich, sich alle ÖbVermInlg anzeigen zu lassen.

Zu diesem Zeitpunkt sind alle wesentlichen antragsrelevanten Datenbestände erfasst, sodass eine Aufklärung zu anfallenden Kosten erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, eine unverbindliche Kostenschätzung von der selbst ausgewählten zuständigen Stelle zu erbitten. In diesem Falle wird die Antragstellung unterbrochen und kann wieder aufleben, wenn die unverbindliche Kostenschätzung erstellt wurde und die verbindliche Antragstellung abgeschlossen werden soll. Ist der Antragstellende bereits zu den Kosten aufgeklärt, kann die verbindliche Antragstellung unmittelbar erfolgen.



SACHSEN-ANHALT

Vermessungsleistungen in Sachsen-Anhalt



Wahl der Leistung	<input checked="" type="radio"/>
Leistungsumfang	<input type="radio"/>
Antragstellende Person	<input type="radio"/>
Zuständige Stelle	<input checked="" type="radio"/>
Kosten	<input type="radio"/>
Datenschutz	<input type="radio"/>

Wahl des Vermessungsbüros

* Pflichtfelder

Gewählte Leistung: Feststellung von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

Wer soll die Vermessungsleistung durchführen?

Auswahl für Ihr Gebiet

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Detail zum gewählten Vermessungsdienstleister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Otto-von-Guericke-Straße 15
 39104 Magdeburg, Landeshauptstadt

Kontakt

service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 391 567-8585
 Fax: +49 391 567-8686

[» impressum](#) [» Datenschutz](#)

Abb. 7: Online-Dienst Auswahl zuständige Stelle

In einem der letzten Schritte wird zum Datenschutz aufgeklärt. Sollte nun ein Antrag auf unverbindliche Kostenschätzung oder ein verbindlicher Antrag durch den Antragstellenden abgesendet werden, erfolgt die Bereitstellung eines Dokumentes im PDF-Format zum Ausdrucken und/oder Herunterladen. Hier erhält der Antragstellende eine vorläufige Vorgangsnummer, die für Rückfragen bereitzuhalten ist und eine vollständige Übersicht der erfassten Daten. Der eigentliche Antrag wird unmittelbar an die zuständige Stelle, also entweder zum ausgewählten ÖbVermInG oder zum LVerMGeo, übersendet. Der Antragstellende erhält dazu eine Versandbestätigung per E-Mail. Nach dem digitalen Posteingang bei der zuständigen Stelle wird der Antrag bearbeitet.

4 Ausblick

Der Prototyp des OZG-konformen Vermessungsantrags soll nach seiner erfolgreichen Testphase schnellstmöglich dahingehend erweitert werden, dass sämtliche Antragsarten von Vermessungsleistungen, die über die ÖbVermInG und das LVerMGeo angeboten werden, verfügbar sind. Ziel ist es, dass Anträge grundsätzlich auf digitalem Wege gestellt werden. Mit jeder digitalen Antragstellung wird zusätzlich eine

Datei in einem textbasierten Datenformat erzeugt. Diese wird ebenfalls an die zuständige Stelle versendet und so kann der Antrag auch in Software-Anwendungen für Antragsbücher oder sonstige Fachanwendungen eingelesen und weiterverarbeitet werden. Somit ist der erste Schritt getan, um eine medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu organisieren. Es ist sicher zu erwarten, dass die eine oder andere organisatorische Anpassung in den dienstlichen Arbeitsabläufen vorzunehmen ist, letztendlich werden die Behördengänge aber für Bürgerinnen und Bürger sicher, transparent und unkompliziert abgebildet.

Anschriften **Stefan Wimpler und Patrick Dürrwald**
Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt (MID)
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
E-Mail: Stefan.Wimpler@sachsen-anhalt.de
Patrick.Duerrwald@sachsen-anhalt.de

Literaturverzeichnis

BMI 2022:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html>, 2022 (Abrufdatum 05.05.2022)

fim-portal.de 2022:

<https://fimportal.de/>, 2022 (Abrufdatum 24.03.2022)

OZG-Basisdienste 2022:

<https://ozg.sachsen-anhalt.de/umsetzung-im-land/basisdienste-des-landes/>, 2022 (Abrufdatum 24.03.2022)